

486 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 03 22

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über die Einräumung von Privilegien und
Immunitäten an internationale Organisations-
nen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den im Abs. 2 genannten internationalen Organisationen, den im Abs. 4 genannten Ständigen Vertretungen sowie den im Abs. 5 genannten Personen die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Privilegien und Immunitäten durch Verordnungen oder in Staatsverträgen ganz oder zum Teil einzuräumen.

(2) Internationale Organisationen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Organisationen, die ausschließlich aus Staaten oder Staatenverbindungen gebildet werden;
2. Organisationen, die entweder zur Gänze aus juristischen Personen des öffentlichen Rechts mehrerer Staaten oder aus ihnen rechtlich gleichartigen Einrichtungen bestehen oder teilweise aus diesen und teilweise aus Staaten oder Staatenverbindungen gebildet werden;
3. Die Welt-Fremdenverkehrsorganisation (World Tourism Organization — WTO).

(3) Privilegien und Immunitäten dürfen nur zugunsten solcher internationaler Organisationen eingeräumt werden, an denen die Republik Österreich oder andere österreichische juristische Personen des öffentlichen Rechts teilnehmen oder deren in Österreich entfaltete Tätigkeit von der Bundesregierung als im außenpolitischen Interesse der Republik Österreich gelegen bezeichnet wird.

(4) Ständige Vertretungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Ständige Vertretungen der Mitglieder der im Abs. 2 Z. 1 genannten internationalen Organisationen bei diesen. Diesen Vertretungen können Ständige Beobachtermissionen, die bei solchen Organisationen akkreditiert sind, zur Gänze oder teilweise gleichgehalten werden.

(5) Personen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Vertreter der Mitglieder der im Abs. 2 Z. 1 genannten internationalen Organisationen, die an Tagungen dieser Organisationen teilnehmen oder bei diesen in anderer amtlicher Funktion tätig werden. Diesen können Vertreter von Nichtmitgliedern sowie Beobachter bei solchen Tagungen zur Gänze oder teilweise gleichgehalten werden;
2. Mitglieder der im Abs. 4 genannten Ständigen Vertretungen oder Beobachtermissionen;
3. Bedienstete der internationalen Organisationen. Diesen können Sachverständige, die im Auftrag der internationalen Organisationen tätig werden, zur Gänze oder teilweise gleichgehalten werden.

(6) Unter „Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen“ ist das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961, BGBl. Nr. 66/1966, zu verstehen.

§ 2. (1) Der Umfang der Privilegien und Immunitäten, der von der Bundesregierung den internationalen Organisationen und den Personen im Sinne dieses Bundesgesetzes im Einzelfall eingeräumt werden kann, ist — soweit dieses Bundesgesetz nicht selbst eine genaue Umschreibung vorsieht — nach dem Sitz im In- oder Ausland, der Rechtsnatur (§ 1 Abs. 2), der internationalen Bedeutung und dem Aufgabebereich der jeweiligen Organisation, der Art der von der zu begünstigenden Person auszuübenden Funktion, deren In- oder Ausländereigenschaft, sowie danach, ob sich eine solche Person für einen länger andauernden Zeitraum oder nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhält, zu bemessen.

(2) Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Privilegien und Immunitäten können rückwirkend gewährt werden, wenn die betreffende internationale Organisation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ihren Sitz bereits im Bundesgebiet gehabt hat.

§ 3. (1) Die internationalen Organisationen können in bezug auf ihre amtliche Tätigkeit von der Besteuerung befreit werden. Unter amtlicher Tätigkeit ist die durch den statutenmäßigen Zweck bestimmte Tätigkeit internationaler Organisationen, soweit sie mit dieser Tätigkeit nicht in Konkurrenz zu inländischen Unternehmen treten, zu verstehen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Personen, die an diese Organisationen Leistungen erbringen.

(2) Lieferungen oder sonstige Leistungen, die die internationalen Organisationen im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit empfangen, können von den für diese Lieferungen und sonstigen Leistungen im Preis offen oder verdeckt überwälzten Steuern entlastet werden.

(3) Rechtsgeschäfte, an denen die internationalen Organisationen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit beteiligt sind, und alle Urkunden über solche können von der Besteuerung befreit werden.

(4) Die internationalen Organisationen können von der Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrags zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen befreit werden. Im Falle einer solchen Befreiung sind die Bediensteten der internationalen Organisationen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, von den Leistungen aus dem Familienlastenausgleich ausgeschlossen; gleiches gilt für deren Ehegatten und minderjährige Kinder, sofern sie mit dem Bediensteten in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

(5) Gegenstände, die von den internationalen Organisationen für ihre amtliche Tätigkeit ein- oder ausgeführt werden, können bei der Ein- oder Ausfuhr von Zöllen und anderen Abgaben sowie von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen befreit werden.

(6) Die internationalen Organisationen können bei der Einfuhr von Dienstfahrzeugen und Ersatzteilen für diese, soweit sie für ihre amtliche Tätigkeit benötigt werden, von Zöllen und anderen Abgaben sowie von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen befreit werden.

(7) Die bei der Einfuhr unerhoben gebliebenen Abgaben sind zu entrichten, wenn die nach den Abs. 5 und 6 abgabefrei eingeführten Gegenstände von den internationalen Organisationen vor Ablauf einer näher zu bestimmenden Frist, die zumindest mit einem Zeitraum von zwei Jahren nach der Abfertigung dieser Gegenstände zum freien Verkehr festzulegen ist, in Österreich an andere Personen überlassen oder übertragen werden. Für Gegenstände, die nicht im Eigentum der Organisationen stehen, ist festzulegen, daß die Befreiung von Zöllen und an-

deren Abgaben nur so lange besteht, als diese Gegenstände im Gebrauch der jeweiligen Organisationen stehen.

(8) Die vorstehenden Befreiungen dürfen sich nicht auf Abgaben beziehen, die tatsächlich nur ein Entgelt für öffentliche Dienstleistungen darstellen.

§ 4. Die internationalen Organisationen können von jeder Beitragspflicht an eine Sozialversicherungseinrichtung der Republik Österreich befreit werden. Eine solche Befreiung darf insoweit nicht eingeräumt werden, als die Organisationen Personen beschäftigen, auf welche die im § 10 vorgesehenen Befreiungen keine oder nur teilweise Anwendung finden.

§ 5. (1) Jeder zum Nutzen der Bediensteten der internationalen Organisationen errichtete Pensions- oder Unterstützungsfonds, der in Österreich Rechtspersönlichkeit besitzt, genießt die gleichen Privilegien wie die Organisation selbst, soweit dessen Betätigung nicht über den Rahmen einer bloßen Vermögensverwaltung hinausgeht.

(2) Von den internationalen Organisationen errichtete und für amtliche Zwecke bestimmte Fonds und Stiftungen genießen die gleichen Privilegien wie die Organisationen selbst, soweit deren Betätigung nicht über den Rahmen einer bloßen Vermögensverwaltung hinausgeht.

§ 6. Ständigen Vertretungen der ausländischen Mitglieder der im § 1 Abs. 2 Z. 1 genannten internationalen Organisationen können die gleichen Privilegien und Immunitäten, wie sie den diplomatischen Missionen in der Republik Österreich auf Grund des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen eingeräumt werden, gewährt werden. § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 7. Den im § 1 Abs. 5 Z. 1 und 2 genannten Personen sowie den im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen können die gleichen Privilegien und Immunitäten gewährt werden, wie sie den Mitgliedern der in der Republik Österreich akkreditierten diplomatischen Missionen auf Grund des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen eingeräumt werden.

§ 8. (1) Bediensteten der internationalen Organisationen können folgende Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden:

1. Befreiung von jeglicher Jurisdiktion in bezug auf die von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und in bezug auf alle von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen gesetzten Handlungen, wobei diese Befreiung auch dann weiterbesteht, wenn die betreffenden Personen nicht mehr Bedienstete der Organisationen sind;

2. Schutz vor Beschlagnahme ihres privaten und ihres Dienstgepäcks;
3. Schutz vor Durchsuchung des Dienstgepäcks und, falls der Bedienstete unter § 9 fällt, Schutz vor Durchsuchung des privaten Gepäcks;
4. Befreiung von der Besteuerung der Gehälter, Bezüge, Vergütungen und Ruhegütchen, die sie für gegenwärtige oder frühere Dienste für die Organisation erhalten; diese Befreiung kann sich auch auf Unterstützungen an die Familienangehörigen der Bediensteten beziehen;
5. Befreiung von der Besteuerung aller Einkünfte und Vermögenswerte der Bediensteten und ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern diese Einkünfte und Vermögenswerte nicht unter die beschränkte Steuerpflicht des österreichischen Einkommensteuerrechts oder Vermögensteuerrechts fallen;
6. Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer, soweit diese allein infolge des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der Bediensteten oder ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen in der Republik Österreich entsteht;
7. das Recht, zum persönlichen Gebrauch steuer- und abgabefrei sowie frei von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen folgendes einzuführen:
 - a) bei ihrem ersten Dienstantritt ihre Einrichtungsgegenstände und persönliche Habe in einem oder in mehreren getrennten Transporten und innerhalb von sechs Monaten die notwendigen Ergänzungen;
 - b) alle vier Jahre einen Kraftwagen;
 - c) beschränkte Mengen bestimmter Artikel, die zum persönlichen Gebrauch und Verbrauch, jedoch nicht für Geschenk- oder Verkaufszwecke bestimmt sind;
8. Befreiung von Ein- und Ausreisebeschränkungen für sich selbst, ihre Ehegatten, ihre unterhaltsberechtigten Verwandten und andere Haushaltsangehörige; allenfalls erforderliche Sichtvermerke werden gebührenfrei erteilt;
9. die Befugnis, in der Republik Österreich oder anderswo ausländische Wertpapiere, Guthaben in fremden Währungen und andere bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte, letztere jedoch nur unter den auch für österreichische Staatsbürger geltenden Bedingungen, zu erwerben und zu besitzen, sowie das Recht, bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses bei der Organisation ohne Vorbehalte oder Beschränkungen

ihre Zahlungsmittel auf gesetzlich zulässigem Wege in der gleichen Währung und bis zu denselben Beträgen auszuführen, wie sie sie in die Republik Österreich eingeführt haben.

(2) Die Erteilung der im Abs. 1 Z. 4 und 5 vorgesehenen einkommensteuerlichen Privilegien kann an die Bedingung geknüpft werden, daß die privilegierten Personen von den im österreichischen Einkommensteuerrecht jeweils für beschränkt Steuerpflichtige nicht anwendbaren Begünstigungsvorschriften ganz oder teilweise ausgeschlossen sind.

§ 9. Neben den im § 8 angeführten Privilegien und Immunitäten können in leitender Funktion tätigen Bediensteten der im § 1 Abs. 2 Z. 1 genannten Organisationen die gleichen Privilegien und Immunitäten gewährt werden, wie sie den Mitgliedern des diplomatischen Personals der diplomatischen Missionen in der Republik Österreich auf Grund des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen eingeräumt werden.

§ 10. (1) Die im § 1 Abs. 5 Z. 3 genannten Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind oder die sich als Flüchtlinge oder Staatenlose nicht ständig in der Republik Österreich aufhalten, können hinsichtlich der von ihnen ausgeübten Tätigkeit von der Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung befreit werden.

(2) Den im § 1 Abs. 5 Z. 3 genannten Personen, die österreichische Staatsbürger sind oder die sich als Flüchtlinge oder Staatenlose ständig in der Republik Österreich aufhalten, kann eine Befreiung im Sinne des Abs. 1 gewährt werden, soweit die Organisation ihnen einen Schutz hinsichtlich der Risiken Krankheit und Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfall und Berufskrankheit sowie Invalidität, Alter und Tod einräumt.

§ 11. In jenen Fällen, in denen der Anfall irgendeiner Steuer vom Aufenthalt abhängt, kann bestimmt werden, daß Zeiträume, während derer sich die im Auftrag der internationalen Organisationen tätigen Sachverständigen in Erfüllung ihrer Aufgaben in der Republik Österreich aufhalten, nicht als steuerlich maßgebende Aufenthaltszeiträume angesehen werden. Dies gilt nicht für Sachverständige, die in Österreich einen Wohnsitz haben.

§ 12. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Gewährung einer Abgabenbefreiung bei der Ein- oder Ausfuhr von Waren nach § 3 Abs. 5 und 6, § 6, § 7, § 8 Z. 7 und § 9 die auf die Gewährung der Zollfreiheit für Diplomaten- und Konsulargut (§ 40 des Zollgesetzes 1955) anzuwendenden Rechtsvorschriften für Zölle sinngemäß. Sofern

in einer Verordnung nach § 1 Abs. 1 nicht anderes bestimmt ist, werden Ständigen Vertretungen und ihren Mitgliedern Abgabenbefreiungen nur in dem Ausmaß gewährt, wie sie der diplomatischen Mission des betreffenden Staates in der Republik Österreich und den Mitgliedern des Personals dieser Mission auf Grund der bestehenden Gegenrechtsübung eingeräumt werden.

(2) Soweit in völkerrechtlichen Verträgen über den Amtssitz, welche die Republik Österreich mit internationalen Organisationen abgeschlossen hat, nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 auch für die Gewährung von Abgabenbefreiungen, die auf Grund dieser Verträge zu gewähren sind.

§ 13. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 74/1954, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Feber 1957, BGBl. Nr. 56/1957, außer Kraft.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften auf das im Abs. 1 genannte Bundesgesetz Bezug genommen wird, tritt das vorliegende Bundesgesetz an dessen Stelle.

§ 14. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1977 in Kraft.

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen

1. Allgemeiner Teil

Österreich ist seit vielen Jahren bestrebt, Organisationen, die der internationalen Zusammenarbeit dienen, zu veranlassen, ihren Sitz in Österreich zu begründen oder bei einer beabsichtigten Sitzverlegung Österreich als neuen Sitzstaat zu wählen.

Da mit einer Sitzbegründung durch eine internationale Organisation neben langfristigen wirtschaftlichen Vorteilen auch eine erhebliche Stärkung des internationalen Ansehens des jeweiligen Sitzstaates verbunden ist, treten in derartigen Fällen zumeist mehrere Staaten als Bewerber um die Sitzgründung auf ihrem Gebiet auf.

Die internationalen Organisationen sind zur Sitzbegründung in einem bestimmten Staat jedoch nur dann bereit, wenn der Sitzstaat eine unbehinderte Tätigkeit der internationalen Organisation auf seinem Hoheitsgebiet gewährleistet und zu diesem Zweck der Organisation selbst, ihren Bediensteten sowie den im Zusammenhang mit der Organisation auf seinem Gebiet tätig werdenden Personen die für eine wirksame Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Privilegien und Immunitäten gewährt. Da der Aufwand der internationalen Organisationen entweder zur Gänze oder doch zum wesentlichen Teil aus öffentlichen Mitteln der Mitgliedstaaten finanziert wird, muß in diesem Zusammenhang auch gewährleistet sein, daß die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nicht auch für die Entrichtung von Steuern oder sonstigen Abgaben an den Sitzstaat verwendet werden müssen. Der Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen liegt ferner der Gedanke zugrunde, daß es dem Sitzstaat nicht gestattet sein soll, auf die Arbeitsweise der Organisation in einem höheren Maße Einfluß zu nehmen, als seiner Stellung als Mitglied der internationalen Organisation entspricht.

Österreich hat derartige Privilegien und Immunitäten bereits in Amtssitzabkommen betreffend die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) (BGBl. Nr. 82/1958), die Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (UNIDO) (BGBl. Nr. 245/1967) und

die Organisation der erdölexportierenden Länder (OPEC) (BGBl. Nr. 382/1974) eingeräumt. Das mit den Vereinten Nationen über den Amtssitz der UNIDO geschlossene Abkommen gilt gemäß seinem Abschnitt 45 sinngemäß für andere Ämter der Vereinten Nationen, die mit Zustimmung der österreichischen Regierung eingerichtet werden.

Das Bundesgesetz vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 74, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Feber 1957, BGBl. Nr. 56, ermächtigt die Bundesregierung, durch Verordnung den in diesem Bundesgesetz genannten Organisationen und Personen, die in den Satzungen dieser Organisationen oder in anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen vorgesehenen Privilegien und Immunitäten ganz oder zum Teil einzuräumen. Dieses Bundesgesetz, das u. a. wiederholt auch als Grundlage für die Gewährung von Privilegien und Immunitäten im Zusammenhang mit der Abhaltung diplomatischer Staatenkonferenzen in Wien herangezogen wurde, erweist sich jedoch in gewisser Hinsicht nicht als zweckmäßig, weil es keine ausreichend umschriebene Abgrenzung der zu gewährenden Privilegien und Immunitäten enthält. Bei einer österreichischen Bewerbung um den Sitz einer internationalen Organisation ist es jedoch erforderlich, dieser Organisation möglichst umgehend und verbindlich ein Angebot über die Privilegien und Immunitäten, die eingeräumt werden könnten, unterbreiten zu können.

Eine Einräumung von Privilegien und Immunitäten im Wege eines völkerrechtlichen Vertrages wie bei den bereits erwähnten in Wien ansässigen internationalen Organisationen, mag im konkreten Fall oft nicht unbedingt zweckmäßig sein, da ein solcher Vertrag gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend ist und daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf, so daß die im Zusammenhang mit der Gewährung von Privilegien und Immunitäten bisweilen erforderliche Raschheit nicht gewährleistet ist. Zu bedenken ist überdies, daß nicht allen internationalen Organisationen

die zum Abschluß derartiger Verträge erforderliche Völkerrechtssubjektivität zukommt. In einem solchen Fall müßten daher die nötigen Privilegien und Immunitäten im Wege eines besonderen Bundesgesetzes gewährt werden, wie dies beispielsweise beim Internationalen Institut für angewandte Systemanalyse geschehen ist (vgl. das Bundesgesetz vom 14. Feber 1973, BGBl. Nr. 117). Somit besteht die Gefahr, daß bei jeweils neuer Festlegung von Privilegien und Immunitäten in einzelnen Amtssitzabkommen, besonderen Bundesgesetzen oder aufgrund des zitierten Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen im Laufe der Zeit unterschiedliche Regelungen zustande kommen, die zu einer Unübersichtlichkeit sowie zu einer verwaltungsmäßigen Erschwernis bei der Handhabung führen könnten.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen soll daher die Bundesregierung in die Lage versetzen, den darin umschriebenen Organisationen Privilegien und Immunitäten in dem im Gesetz festgelegten Ausmaß einzuräumen, wodurch ein wichtiger Schritt zur Vereinheitlichung im Hinblick auf eine künftige Gewährung derartiger Begünstigungen getan und überdies auch die Einräumung solcher Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen ohne Völkerrechtssubjektivität ermöglicht werden würde. Dies bedeutet jedoch keineswegs, daß jeder internationalen Organisation unbedingt die gleichen Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden sollen; es wird im Gegenteil jeweils unter Berücksichtigung des Umstandes, ob die Organisation ihren Sitz im In- oder Ausland hat, sowie anhand ihrer Rechtsnatur, ihrer internationalen Bedeutung und ihres Aufgabenbereiches sorgfältig zu prüfen sein, in welchem Umfang derartige Begünstigungen eingeräumt werden sollen. So sollen beispielsweise die in den Amtssitzabkommen mit der UNIDO, der IAEO und der OPEC vorgesehenen großzügigen steuerlichen Begünstigungen nur solchen Organisationen zuerkannt werden, die den angeführten Organisationen an Bedeutung zumindest gleichwertig sind.

Der durch diesen Gesetzentwurf gezogene äußere Rahmen der Privilegien und Immunitäten, die im konkreten Fall eingeräumt werden können, deckt sich einerseits mit den bereits jetzt der UNIDO, der IAEO und der OPEC zustehenden Rechten und hält sich andererseits an die vom Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. Nr. 66/1966) vorgenommene Abgrenzung.

Ungeachtet der im konkreten Fall gewährten Privilegien und Immunitäten werden alle Perso-

nen, die in deren Genuß kommen, verpflichtet sein, die österreichischen Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zu beachten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Österreich einzumischen. Derartige Privilegien und Immunitäten werden den Betreffenden überdies im Interesse der jeweiligen Organisation und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil eingeräumt. Gegebenenfalls wird daher die Immunität von der betroffenen Organisation oder dem in Betracht kommenden Mitgliedstaat aufzuheben sein.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der gegenständlichen Materie gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (BGBl. Nr. 1/1930), wobei die Heranziehung des Kompetenztatbestandes „äußere Angelegenheiten“ damit begründet werden kann, daß völkerrechtliche und außenpolitische Belange im Vordergrund stehen. Eine Stütze findet diese Auffassung auch in der Regelung des § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs, in der ausdrücklich auf das außenpolitische Interesse der Republik Österreich Bezug genommen wird.

2. Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Durch diese Bestimmung wird die Bundesregierung ermächtigt, den in den folgenden Absätzen genannten internationalen Organisationen, Ständigen Vertretungen und Personen die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Privilegien und Immunitäten ganz oder zum Teil einzuräumen. Von dieser Ermächtigung soll sowohl im Verordnungswege als auch durch den Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages, der innerstaatlich auf Verordnungsstufe steht und sohin nicht dem parlamentarischen Genehmigungsverfahren unterzogen werden muß, Gebrauch gemacht werden können. Der Inhalt und der Umfang der Privilegien und Immunitäten, die eingeräumt werden können, dürfen jedoch nicht über den von diesem Bundesgesetz gezogenen Rahmen hinausgehen.

Zu § 1 Abs. 2:

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß sich internationale Organisationen nicht nur als Staatenverbindungen konstituieren (Z. 1), sondern auch andere Gestaltungsformen gewählt werden können. Durch diese Bestimmung soll daher sichergestellt werden, daß auch Organisationen, die entweder zur Gänze oder zumindest teilweise aus juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder dieser Rechtsform entsprechenden ausländischen Einrichtungen gebildet werden (Z. 2), begünstigt werden können. An diesen Organisationen müssen sohin Staaten entweder unmittelbar oder mittelbar durch nach nationalem Recht errichtete Körperschaften des

öffentlichen Rechts oder im Wege von Staatenverbindungen beteiligt sein. Es muß sich bei den erwähnten Körperschaften jedenfalls um solche juristische Personen handeln, denen öffentliche Aufgaben übertragen sind und die Zwangsbestand haben.

Die ausdrückliche Anführung der Welt-Fremdenverkehrsorganisation (World Tourism Organization — WTO) in der Z. 3 hat ihren Grund darin, daß gemäß Art. 7 Abs. 1 der Satzung dieser Organisation (BGBl. Nr. 343/1976) affilierte Mitgliedschaft auch von internationalen Organisationen nichtstaatlichen Charakters, die sich mit besonderen touristischen Interessengebieten befassen, sowie kommerziellen Körperschaften und Vereinigungen, deren Tätigkeit mit Zwecken der Organisation in Verbindung steht oder ihre Zuständigkeit berührt, erworben werden kann. Somit würde die WTO nicht unter die in diesem Bundesgesetz enthaltene Umschreibung der internationalen Organisationen fallen, und es könnten ihr daher ohne eine solche ausdrückliche Anführung auf Grund von dessen Bestimmungen keine Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden. Artikel 32 der Satzung dieser Organisation sieht im übrigen vor, daß diese in den Hoheitsgebieten ihrer Mitgliedstaaten die Vorrechte und Immunitäten genießt, derer sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit bedarf; diese Vorrechte und Immunitäten werden durch mit der Organisation zu schließende Übereinkünfte näher bestimmt.

Zu § 1 Abs. 3:

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß auch jenen internationalen Organisationen, an denen weder die Republik Österreich noch andere österreichische juristische Personen des öffentlichen Rechts teilnehmen, die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden können, sofern die Bundesregierung im gegebenen Fall nach eingehender Prüfung zur Überzeugung gelangt, daß die in Österreich entfaltete Tätigkeit einer Organisation im außenpolitischen Interesse der Republik Österreich gelegen ist.

Zu § 1 Abs. 4:

Dieser Absatz enthält die Definition der Ständigen Vertretungen, und zwar muß es sich hiebei um Ständige Vertretungen der Mitglieder bei solchen internationalen Organisationen, die ausschließlich aus Staaten oder Staatenverbindungen gebildet werden, handeln. Ständige Beobachtermissionen können diesen Vertretungen zur Gänze oder teilweise gleichgestellt werden.

Zu § 1 Abs. 5:

Diese Bestimmung umschreibt den vom Gesetz erfaßten Personenkreis. Eine Begünstigung ist

sohin möglich hinsichtlich der Vertreter der Mitglieder solcher internationaler Organisationen, die ausschließlich aus Staaten oder Staatenverbindungen gebildet werden, die an Tagungen einer Organisation teilnehmen (wobei es sich sowohl um Tagungen der Organe der Organisation als auch um von dieser einberufene internationale Konferenzen handeln kann) oder die bei einer Organisation anderweitig amtlich tätig werden, der Vertreter von Nichtmitgliedern sowie der Beobachter bei den erwähnten Tagungen, der Mitglieder der Ständigen Vertretungen oder von Ständigen Beobachtermissionen, der Bediensteten der Organisationen sowie der im Auftrag der Organisationen tätigen Sachverständigen. Voraussetzung für die Gewährung von Begünstigungen ist gegebenenfalls eine Einladung seitens einer internationalen Organisation.

Zu § 1 Abs. 6:

Dieser Absatz enthält die genaue Bezeichnung des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen. Es handelt sich hiebei um ein Vertragsinstrument auf dem Gebiete der Privilegien und Immunitäten, das weltweite Anerkennung gefunden hat — derzeit (Stand 25. November 1976) gehören ihm 117 Staaten an — und immer wieder als Grundlage für andere völkerrechtliche Vereinbarungen auf diesem Sektor herangezogen wird.

Zu § 2 Abs. 1:

Diese Bestimmung legt die Kriterien fest, nach denen die Bundesregierung den Inhalt sowie den Umfang der einzuräumenden Privilegien und Immunitäten zu bemessen hat, soweit das Gesetz im Einzelfall nicht selbst eine genaue Umschreibung vorsieht. Maßgebend wird sohin sein, ob sich der Sitz der internationalen Organisation in Österreich befindet, ob ihre Mitglieder ausschließlich Staaten oder Staatenverbindungen sind oder auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche internationale Bedeutung der Organisation zukommt und, mit der Durchführung welcher Aufgaben sie auf Grund ihres Gründungsinstruments betraut ist. Bei den zu begünstigenden Personen werden ferner die Art der auszuübenden Funktion, wobei auch der jeweilige Rang zu berücksichtigen sein wird, der Umstand, ob es sich um fremde Staatsangehörige oder aber um österreichische Staatsbürger handelt und die Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet die Grundlage für die Art der zu gewährenden privilegienrechtlichen Stellung zu bilden haben. Die Bezugnahme auf die In- oder Ausländer-eigenschaft einer zu begünstigenden Person erfolgt in Anlehnung an die Amtssitzabkommen mit der IAEO, betreffend die UNIDO sowie mit der OPEC, so daß im Falle eines österreichischen Staatsbürgers eine Einräumung von Pri-

vilegien und Immunitäten sohin nur in äußerst eingeschränktem Rahmen in Betracht kommen wird.

Zu § 2 Abs. 2:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Möglichkeit der rückwirkenden Gewährung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ihren Sitz bereits im Bundesgebiet gehabt haben, soll u. a. eine Anpassung und allfällige Ergänzung der dem Internationalen Institut für angewandte Systemanalyse durch das Bundesgesetz vom 14. Feber 1973, BGBl. Nr. 117, eingeräumten Begünstigungen ermöglichen.

Zu § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4:

In dieser Bestimmung wird in Anlehnung an die in den vorhin erwähnten Amtssitzabkommen vorgesehenen Privilegien ein Maximalrahmen für die Erteilung steuerlicher Begünstigungen abgesteckt. Eine Privilegierung kann jedoch zur Vermeidung ungerechtfertigter Beeinträchtigungen von Wettbewerbsbedingungen nur insoweit zuerkannt werden, als die Organisation nicht mit Erwerbstätigen in Konkurrenz tritt.

Gemäß Abs. 1 können internationale Organisationen von der direkten Besteuerung (das ist die Erhebung von Steuern, bei denen die Organisation Steuerschuldner ist) befreit werden; gemäß Abs. 2 ist darüber hinaus die Möglichkeit gegeben, hinsichtlich empfangener Leistungen eine Entlastung von der indirekten Besteuerung (z. B. Umsatzsteuer) einzuräumen; Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit, die Organisation auch beim Abschluß von Rechtsgeschäften von der direkten und indirekten Besteuerung zu entlasten; Abs. 4 läßt schließlich zu, den Organisationen auch eine Befreiung von der Entrichtung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuerkennen; dies wird allerdings zur Folge haben, daß die Dienstnehmer der Organisation — soweit sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen — von den Vorteilen des Ausgleichsfonds ausgeschlossen sind.

Zu § 3 Abs. 5, 6 und 7:

Nach den Abs. 5 und 6 können die Organisationen bei der Einfuhr von Gegenständen für ihre amtliche Tätigkeit sowie von Dienstfahrzeugen und Ersatzteilen für diese Dienstfahrzeuge von allen Eingangsabgaben und wirtschaftlichen Einfuhrverboten befreit werden. Die Befreiung erstreckt sich nur auf wirtschaftliche Einfuhrverbote und -beschränkungen; eine Ausdehnung auch auf andere Bereiche, z. B. auf das Gebiet des Pflanzenschutzes, der Veterinärpolizei oder der waffenrechtlichen Vorschriften ist nach der Art der dort zu schützenden Interessen un-

tenlich. Dies steht auch im Einklang mit dem vom Europarat in einer Studie über die Privilegien und Immunitäten internationaler Organisationen vertretenen Standpunkt.

Im Abs. 7 wird festgelegt, daß für die eingangsabgabefrei eingeführten Waren die Abgaben zu entrichten sind, wenn sie innerhalb einer zumindest mit zwei Jahren nach der Zollabfertigung festzusetzenden Frist von der Organisation einer anderen Person überlassen oder übertragen werden. Diese Bestimmung entspricht einem Grundsatz des Zollrechts, wonach abgabefrei eingeführte Waren während eines Mindestzeitraumes vom Begünstigten zu verwenden sind und eine eingeräumte Zollbegünstigung nur der privilegierten Person zugute kommen soll. Zur Sicherung der Abgabeninteressen ist weiters vorgesehen, daß Gegenstände, die nicht im Eigentum der begünstigten Organisationen stehen (wie z. B. elektronische Rechanlagen), die Begünstigung nur so lange genießen, als sie von den Organisationen verwendet werden. Sobald der Eigentümer die — z. B. vermieteten — Gegenstände zurücknimmt, sind hiefür die Eingangsabgaben zu entrichten, sofern die Waren nicht wiederausgeführt werden.

Zu § 3 Abs. 8:

Dieser Absatz stellt klar, daß eine Befreiung für Abgaben mit Entgeltcharakter nicht erteilt werden kann.

Zu § 4:

Die Bestimmung des ersten Satzes ermöglicht analog der Regelung des Abschnittes 25 des Amtssitzabkommens mit der IAEO, der Regelung des Abschnittes 19 des Amtssitzabkommens betreffend die UNIDO bzw. der Regelung der Art. 16 bis 18 des Amtssitzabkommens mit der OPEC eine Befreiung der internationalen Organisation von allen in Betracht kommenden Sozialversicherungsbeiträgen. Für den Fall, daß eine solche Organisation jedoch Bedienstete beschäftigt, denen eine Befreiung von den Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung nicht eingeräumt wird (siehe § 10), stellt der zweite Satz sicher, daß die Organisation hinsichtlich der Durchführung der Sozialversicherung dieser Bediensteten von den ihr als Dienstgeber obliegenden Pflichten (z. B. hinsichtlich der Meldungen, Auskunftspflicht, Beiträge) nicht befreit werden kann.

Zu § 5:

Diese Regelung erweist sich als notwendig, da nach den bisherigen Erfahrungen internationale Organisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zur Erbringung von Sozialleistungen an ihre Arbeitnehmer Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichten. Die bloße Tatsache, daß

internationale Organisationen solche Vermögensverwaltungen von sich auf derartige Fonds übertragen, soll nicht das Entstehen einer Steuerpflicht auslösen.

Zu § 6:

Soweit die Mitglieder solcher internationaler Organisationen, die ausschließlich aus Staaten oder Staatenverbindungen bestehen, Ständige Vertretungen in Österreich unterhalten, ist die Möglichkeit vorgesehen, diesen die Rechtsstellung einer in Österreich errichteten diplomatischen Mission zu gewähren. Das Ausmaß der Privilegien und Immunitäten, das gewährt werden kann, ist im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen festgelegt. Eine derartige Regelung wird auch in der bereits erwähnten Studie des Europarates über die Privilegien und Immunitäten internationaler Organisationen empfohlen; sie entspricht im übrigen dem Abschnitt 29 des Amtssitzabkommens mit der IAEO und dem Abschnitt 25 des Amtssitzabkommens betreffend die UNIDO.

Zu § 7:

Dieser Bestimmung zufolge können den Vertretern der Mitglieder solcher internationaler Organisationen, die ausschließlich aus Staaten oder Staatenverbindungen gebildet werden, den Vertretern von Nichtmitgliedern sowie Beobachtern, Mitgliedern der Ständigen Vertretungen sowie von Ständigen Beobachtermissionen Privilegien und Immunitäten gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen eingeräumt werden. Die jeweils gewährten Vorrechte und Befreiungen erstrecken sich in Übereinstimmung mit Art. 37 Abs. 1 des genannten Wiener Übereinkommens gegebenenfalls auch auf die zum gemeinsamen Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Die Gewährung gewisser Privilegien und Immunitäten an im Zusammenhang mit einer internationalen Organisation tätig werdende Beobachter entspricht einer neuen Entwicklung des Völkerrechts. Insbesondere wird hier an die Einräumung derjenigen Privilegien und Immunitäten zu denken sein, die für die Sicherstellung der wirksamen amtlichen Tätigkeit der Beobachter erforderlich sind, wie etwa die Befreiung von jeglicher Jurisdiktion in bezug auf die von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen.

Zu § 8 Abs. 1 Z. 1:

Die in der Z. 1 hinsichtlich der Bediensteten der internationalen Organisationen vorgesehene Befreiung von jeglicher Jurisdiktion im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit entspricht den in den Amtssitzabkommen mit der IAEO, betreffend die UNIDO und mit

der OPEC enthaltenen Regelungen — wie überhaupt die den Bediensteten internationaler Organisationen zu gewährenden Privilegien und Immunitäten im wesentlichen nahezu wörtlich den einschlägigen Bestimmungen der erwähnten Amtssitzabkommen entsprechen (vgl. Art. XXV des Amtssitzabkommens mit der IAEO, Abschnitt 27 des UNIDO-Amtssitzabkommens und Art. 22 des Amtssitzabkommens mit der OPEC). Unter dem Begriff „Jurisdiktion“ sind die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sowie der Verwaltungszwang zu verstehen. Diese Befreiung besteht auch dann noch, wenn ein Bediensteter seine Tätigkeit für eine internationale Organisation bereits beendet hat.

Zu § 8 Abs. 1 Z. 2 und 3:

Der hier vorgesehene Schutz vor Beschlagnahme und Durchsuchung des Dienstgepäcks ist wie in den erwähnten Amtssitzabkommen geregelt. Wie in diesen Abkommen wird jedoch bezüglich des privaten Gepäcks allgemein nur Schutz vor Beschlagnahme gewährt, während lediglich die vom § 9 des Gesetzes erfaßten, in leitender Funktion tätigen Bediensteten auch vor einer Durchsuchung ihres privaten Gepäcks geschützt sind.

Zu § 8 Abs. 1 Z. 4 bis 6:

Hier wird in Anlehnung an die in den Amtssitzabkommen mit der IAEO, der UNIDO und der OPEC getroffenen Regelungen festgelegt, in welchem Höchstausmaß für die Bediensteten der internationalen Organisationen steuerliche Erleichterungen vorgesehen werden können. Gemäß Z. 4 ist eine Steuerbefreiung für alle im Zusammenhang mit der Dienstleistung für die Organisation erhaltenen Einkünfte möglich; Z. 5 gibt darüber hinaus im wesentlichen die Ermächtigung, von der steuerlichen Erfassung ausländischer Einkünfte und ausländischer Vermögenswerte in Österreich abzusehen; die in Z. 5 für die Einkommens- und Vermögensbesteuerung vorgesehene Regelung kann in analoger Weise gemäß Z. 6 auch auf dem Gebiet der Erbschafts- und Schenkungssteuer vorgesehen werden.

Zu § 8 Abs. 1 Z. 7:

Gegenstand der nach Z. 7 lit. a beim ersten Dienstantritt der Bediensteten zugelassenen eingangsabgabenfreien Einfuhr von Einrichtungsgegenständen und persönlicher Habe können gebrauchte und neue Waren sein. Die Einfuhr kann auch noch innerhalb von sechs Monaten nach Dienstantritt erfolgen; eine längere Frist würde dem Charakter dieser Abgabenbefreiung, durch welche nur die im Zusammenhang mit der Übersiedlung erfolgenden Wareneinfuhren begünstigt werden sollen, widersprechen. Z. 7 lit. c soll die Einräumung der Eingangsabgaben insbesondere für Waren ermöglichen, an deren Verwendung

die Bediensteten gewöhnt sind, welche sie sich aber im Inland nicht immer leicht beschaffen können.

Zu § 8 Abs. 1 Z. 8:

Die hier für Bedienstete internationaler Organisationen, ihre Ehegatten, unterhaltsberechtigten Verwandten und anderen Haushaltsangehörigen vorgesehene Befreiung von Ein- und Ausreisebeschränkungen befreit nicht von der Sichtvermerkspflicht, soweit eine solche besteht; ein allenfalls erforderlicher Sichtvermerk wird jedoch gebührenfrei zu erteilen sein.

Zu § 8 Abs. 1 Z. 9:

Die in dieser Bestimmung niedergelegten Befugnisse hinsichtlich des Erwerbs und Besitzes von ausländischen Wertpapieren, Guthaben in fremden Währungen, anderer beweglicher und unbeweglicher Sachen sowie bezüglich der Ausfuhr der Zahlungsmittel nach Beendigung des Dienstverhältnisses entsprechen wörtlich den einschlägigen Bestimmungen des UNIDO-Amtssitzabkommens (Abschnitt 27 h) sowie des Amtssitzabkommens mit der OPEC (Art. 22 lit. g). Der Erwerb von Liegenschaften ist insofern eingeschränkt, als diesbezüglich bei einem Erwerb durch einen Bediensteten einer internationalen Organisation dieselben Beschränkungen (z. B. Grundverkehrsvorschriften) wie für den Liegenschaftserwerb durch Inländer zu gelten haben.

Zu § 8 Abs. 2:

Hiedurch wird ermöglicht, eine sachlich nicht zu rechtfertigende Kumulierung von steuerlichen Begünstigungen hintanzuhalten; in jenen Fällen, in denen der Bedienstete durch die Ausscheidung seiner ausländischen Einkünfte und Vermögenswerte nur wie ein beschränkt Steuerpflichtiger in Österreich steuerlich erfaßt wird, sollen auch die im innerstaatlichen Einkommensteuerrecht für beschränkt Steuerpflichtige vorgesehenen Regelungen zur Anwendung gelangen können.

Zu § 9:

Den in leitender Funktion tätigen Bediensteten solcher internationaler Organisationen, die ausschließlich aus Staaten oder Staatenverbindungen gebildet werden, können über die im § 8 angeführten Privilegien und Immunitäten hinaus die gleichen Vorrechte und Befreiungen, wie sie den Mitgliedern des diplomatischen Personals diplomatischer Missionen in Österreich auf Grund des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen gewährt werden, eingeräumt werden. Eine solche Regelung ist deshalb üblich, um der gesteigerten Verantwortlichkeit der höherrangigen Bediensteten internationaler Organisationen gebührend Rechnung zu tragen. In den Amtssitzabkommen betreffend die IAEO und die UNIDO ist als Untergrenze

für die Einräumung der Rechtsstellung eines Diplomaten der Dienstgrad P-5 festgelegt worden (vgl. Abschnitt 39 bzw. Abschnitt 28). Im Amtssitzabkommen mit der OPEC ist in diesem Zusammenhang der Begriff „Höherer Angestellter“ verwendet worden (vgl. Art. 23 lit. b).

Zu § 10:

Entsprechend der Regelung des Abschnittes 25 des Amtssitzabkommens mit der IAEO, der Regelung des Abschnittes 19 des Amtssitzabkommens betreffend die UNIDO bzw. der Regelung der Art. 16 bis 18 des Amtssitzabkommens mit der OPEC soll in Ergänzung zu § 4 auch eine Befreiung der Bediensteten einer internationalen Organisation von der Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung ermöglicht werden. Durch diese Bestimmung wird der Bereich der Sozialversicherung dem Umfang nach geregelt, so daß hiedurch auch die in leitender Funktion tätigen Bediensteten einer Organisation erfaßt werden. Insoweit stellt daher diese Bestimmung eine lex specialis gegenüber den Bestimmungen des § 9 dar.

Im Sinne des dem § 5 Abs. 1 Z. 9 ASVG innewohnenden Schutzgedankens in Verbindung mit den dem § 7 ASVG zugrunde liegenden Motiven soll eine solche Befreiung für österreichische Staatsbürger jedoch nur insoweit möglich sein (Abs. 2), als ihnen die Organisation einen Schutz in einzelnen Teilbereichen, wie z. B. die IAEO und die UNIDO im Wege des Gemeinsamen Pensionsfonds für das Personal der Vereinten Nationen, gewährt. Den österreichischen Staatsbürgern werden Flüchtlinge (und Staatenlose), die sich ständig in Österreich aufhalten, gleichgehalten.

Zu § 11:

Wenn ein im Ausland ansässiger Sachverständiger für eine in Österreich errichtete internationale Organisation im Inland tätig wird, so kann durch einen damit verbundenen längeren Aufenthalt in Österreich die unbeschränkte Steuerpflicht eintreten. Durch die vorliegende Bestimmung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dieses steuerliche Hindernis, das der Aufnahme der Expertentätigkeit für die internationale Organisation entgegenstehen könnte, zu beseitigen.

Zu § 12:

Nach Abs. 1 sind für die Gewährung der Abgabenbefreiungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren die auf die Gewährung der Zollfreiheit für Diplomaten- und Konsulargut anzuwendenden Rechtsvorschriften für Zölle sinngemäß anzuwenden. Die Abgabenbefreiungen nach dem Gesetzentwurf entsprechen ihrem Wesen nach den im Zollgesetz 1955 festgelegten Zollbefreiungen

für Diplomaten- und Konsulargut. Es ist daher zweckmäßig, hinsichtlich der Zuständigkeit (Zollämter erster Klasse) und des Zollverfahrens (z. B. Erlassung sogenannter Grundlagenbescheide) dieselben Rechtsvorschriften anzuwenden; diese Vereinheitlichung trägt zur Vereinfachung des Verfahrens bei.

Der Grundsatz der Beschränkung der Ständigen Vertretungen und ihren Mitgliedern gewährten Abgabenbefreiungen auf das Ausmaß, in dem diese zufolge der bestehenden Gegenrechtsübung der diplomatischen Mission des betreffenden Staates und deren Mitgliedern in Österreich gewährt werden, soll verhindern, daß einer Ständigen Vertretung oder deren Mitgliedern allenfalls weitergehende

Begünstigungen eingeräumt werden, als der Mission des betreffenden Staates oder deren Mitgliedern.

Zu § 13:

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen tritt dieses an die Stelle der bisher geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften.

Zu den §§ 14 und 15:

Diese Bestimmungen regeln den Zeitpunkt seines Inkrafttretens bzw. die Zuständigkeit zur Vollziehung des vorliegenden Bundesgesetzes.